

Corona-Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft

Das öffentlich-zivile Leben ist in Folge der Beschränkungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus fast vollständig lahmgelegt. Dies hat weitreichende Folgen für die Demokratie, da die Rolle der Zivilgesellschaft stark in den Hintergrund gedrängt wird und sie ihre Aufgaben nur sehr beschränkt wahrnehmen kann. Die zivilgesellschaftlichen Freiheiten, wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, und die demokratischen Teilhabemöglichkeiten sind Grundlage des friedlichen Miteinanders. Im Auftrag von Greenpeace, startet die Gesellschaft für Freiheitsrechte ein Monitoring, um die aktuellen Beschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume im Blick zu behalten und sie verfassungsrechtlich zu bewerten.

In diesem Jahr wird es keine Ostermärsche auf offener Straße geben – ein Alarmsignal für unsere Demokratie. Die Ostermärsche, bei denen alljährlich in zahlreichen Städten tausende Menschen für weltweiten Frieden und Abrüstung demonstrieren, finden seit den 1950ern statt. Sie sind das Ereignis, bei denen eine breite Friedensbewegung deutschlandweit sichtbar wird. Weil Versammlungen aktuell verboten sind, können Friedensaktivist*innen und engagierte Bürger*innen ihren Forderungen nicht Ausdruck verleihen – und somit auch keinen politischen Handlungsdruck erzeugen. Auch kreative Aktionen der Seebrücke-Bewegung, die sich für die Evakuierung von Kriegsflüchtlingen und anderen Geflüchteten aus griechischen Lagern einsetzt, wurden verboten.

Für die Demokratie in Deutschland ist die Versammlungsfreiheit besonders wichtig. Der Dialog zwischen Politik und Zivilgesellschaft ist fragil und – anders als in vielen Staaten und auf Ebene der Europäischen Union – [kaum institutionalisiert](#). Neben der Einmischung in Gesetzgebungsverfahren sind die Proteste auf der Straße das wesentliche Mittel für die Zivilgesellschaft, sich Gehör zu verschaffen und sich für die Durchsetzung der eigenen Anliegen einzusetzen. Die protestierende Zivilgesellschaft trägt maßgeblich dazu bei, dass Regierungshandeln und Gesetze kritisch beleuchtet und nachjustiert werden. Sie macht auch marginalisierte Positionen öffentlich sichtbar. Das Gemeinschafts-Erlebnis auf der Straße ist zudem wichtig für die Formierung und Stärkung politischer Bewegungen. Als zentrales demokratisches Element ist der politische Diskurs auf der Straße daher verfassungsrechtlich durch Artikel 8 des Grundgesetzes besonders geschützt.

Gerade angesichts der aktuell gravierenden Grundrechtsbeschränkungen braucht die Demokratie den friedlichen Protest. Genau diese zivilgesellschaftlichen Interventionen geraten im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus momentan unter die Räder. Aber auch in der Krise bleibt der Staat in der Pflicht, physischen Protest im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Ein absolutes Versammlungsverbot ohne die Möglichkeit einer Einzelfallabwägung ist mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren.

Versammlungsfreiheit in Zeiten von Corona

Mit Blick auf größere Demonstrationen wie die Ostermärsche wären sich nach bisheriger Praxis wohl alle einig: Ein Verbot ist wegen des zu großen Infektionsrisikos verhältnismäßig. Doch bei kleineren Aktionen, bei denen die Teilnehmenden großen Abstand wahren, Masken tragen oder sogar nur Schuhe abstellen, reagieren Behörden und Gerichte unterschiedlich.

Behörden und Gerichte verstehen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen der Bundesländer überwiegend als generelles Versammlungsverbot – auch, wenn bei einer Versammlung die ansonsten geltenden Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. So hält es zum Beispiel das [Verwaltungsgericht Neustadt](#) für rechtmäßig, eine Demonstration von zwei Personen zu untersagen, die Schutzmasken tragen und das Abstandsgebot einhalten. Auch andere Gerichte hielten Versammlungsverbote für rechtmäßig, ganz ohne oder mit sehr verkürzter Abwägung der entgegenstehenden Interessen. [Am Sonntag löste die Polizei an mehreren Orten Demonstrationen des Bündnisses #LeaveNoOneBehind auf](#), die in Form von „individuellen Spaziergängen“ durchgeführt werden sollten.

Anderenorts erlaubten Behörden Versammlungen hingegen unter Auflagen. In Münster hat die zuständige Behörde nach Einreichung eines Eilantrages bei Gericht [eine Mahnwache gegen einen unmittelbar bevorstehenden Uranmülltransport](#) von Gronau nach Russland unter Auflagen letztlich zugelassen.

Bei Versammlungsverboten müssen die Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts zur fundamentalen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für unsere Demokratie berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere das Recht der Grundrechtsträger*innen, selbstbestimmt über Ort, Zeit, Inhalt und Art der Veranstaltung zu entscheiden, sowie den Schutzauftrag des Staates, die Durchführung von Versammlungen zu gewährleisten. Auch darf der Staat nicht die „Wirksamkeit“ einer Demonstration bewerten und schlicht auf andere Protestmittel verweisen.

Wie vielversprechend digitale, innovative Protestformen auch sein mögen, der Staat kann sich darauf nicht ausruhen. Er bleibt in der Pflicht, physischen Protest im öffentlichen Raum nach Möglichkeit zu gewährleisten. Ein absolutes Versammlungsverbot ohne die Möglichkeit einer Einzelfallabwägung ist mit dem Grundgesetz daher nicht zu vereinbaren.

Die Versammlungsfreiheit im Grundgesetz und im Verfassungsrecht

Die Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Versammlungsfreiheit wurde von der Anti-AKW-Bewegung erstritten. In seiner Brokdorf-Entscheidung von 1985 hat das Gericht die überragende Bedeutung der Versammlungsfreiheit in [Artikel 8 des Grundgesetzes \(GG\)](#) klargestellt: Das Recht aller Bürger*innen, sich frei zu versammeln und aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, zählt zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens (vgl. [BVerfG 69, 315 - Brokdorf](#)). In der Versammlungsfreiheit manifestiert sich unsere Grundentscheidung für einen demokratischen Staat.

Demokratie findet nämlich nicht nur im Bundestag statt, sondern auch auf der Straße. Nach [Artikel 21 GG](#) wirken die politischen Parteien bei der Willensbildung des Volkes mit – aber sie wirken eben nur *mit*. Einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Willensbildung leistet auch die Zivilgesellschaft. Wie [Jürgen Habermas](#) feststellt: Jede wahrhaft und demokratisch verfasste Meinungs- und Willensbildung in

Verbänden, Parteien und Parlamenten ist auf „die Zufuhr von informellen öffentlichen Meinungen angewiesen, wie sie sich nur außerhalb der Strukturen einer nicht-vermachteten politischen Öffentlichkeit bilden“. Die Zivilgesellschaft ist also zentral für den demokratischen Rechtsstaat.

Versammlungen bieten die Möglichkeit, eine Meinung durch physische Präsenz kund zu tun, wortwörtlich Stellung zu beziehen – ungehindert von etablierten Machtstrukturen und ohne Zwischenschaltung anderer Medien. Die protestierende Zivilgesellschaft ist unser „politisches Frühwarnsystem[, das Störpotentiale anzeig[t], Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mach[t]“ ([Brokdorf-Beschluss](#), Rn. 67). Insbesondere für diejenigen Teile der Zivilgesellschaft, die medial unterrepräsentiert sind, kaum institutionell eingebettet sind und keine wirtschaftlichen Druckmittel zur Hand haben, ist der Protest auf der Straße neben der Abgabe eines Stimmzettels der einzige Weg zur politischen Einflussnahme.

Daher gelten scharfe Regeln für Beschränkungen der Versammlungsfreiheit. Versammlungen unter freiem Himmel können auf Grundlage eines Gesetzes eingeschränkt werden, wenn dadurch gleich gewichtige andere Rechtsgüter geschützt werden sollen. Dieses Gesetz muss die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen – denn dies ist die Aufgabe des Parlaments und nicht der Behörden (Wesentlichkeits-Grundsatz bzw. Parlaments-Vorbehalt). Außerdem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt gewahrt werden ([Brokdorf-Beschluss](#), Rn. 70): Jede Beschränkung der Versammlungsfreiheit muss auch wirklich geeignet sein, den legitimen Zweck zu erreichen; sie muss erforderlich sein, d.h. es gibt keine milderen, weniger einschneidenden Mittel; und sie muss angemessen sein, darf also nicht völlig außer Verhältnis zum Zweck stehen. Dabei muss stets die elementare Funktion, die die Versammlungsfreiheit für unsere Demokratie innehat, beachtet werden.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war bisher deutlich: Eine Versammlung darf nur als letztes Mittel verboten oder aufgelöst werden, wenn alle milderen Mittel, auch die Festlegung von Auflagen, ausgeschöpft sind.

Wie stark schränken die Corona-Eindämmungsmaßnahmen die Versammlungsfreiheit ein?

Entsprechend den [gemeinsamen Leitlinien](#) von Bund und Ländern vom 22. März 2020 haben die Länder weitreichende Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erlassen oder erweitert. Gesetzliche Grundlage sind die Paragraphen 28 und 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Corona-Eindämmungsmaßnahmen sind jedoch in den einzelnen Ländern [unterschiedlich streng ausgestaltet](#) – und oft schießen sie über die Grenzen der Leitlinien hinaus. Dies wird besonders mit Blick auf die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit deutlich.

Explizite Verbote von Versammlungen ohne jegliche Ausnahmen sind selten. Thüringen und Bayern kommen einem solchen Verbot allerdings sehr nahe. § 3 Absatz 1 der [Thüringer Rechtsverordnung](#) verbietet ausdrücklich Demonstrationen und Versammlungen. Die vorgesehenen Ausnahmen (z.B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge) dürften für zivilgesellschaftliche Demonstrationen, beispielsweise die Ostermärsche aber auch kleinere Aktionen, kaum greifen. § 1 Absatz 5 Buchstabe 6 der [Bayerischen Rechtsverordnung](#) sieht als Ausnahme des dauerhaften Aufenthalts in der eigenen Wohnung nur „Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich

alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und *ohne jede sonstige Gruppenbildung*“ vor.

In den meisten anderen Bundesländern gilt: **Außerhäusliche Zusammenkünfte sind auf zwei Personen beschränkt**, es sei denn die Beteiligten leben im gemeinsamen Haushalt. Dies wird teilweise als [implizites Totalverbot](#) oder faktisches Versammlungsverbot ([so das Verwaltungsgericht Hannover](#)) eingestuft. Es lässt sich aber auch argumentieren, dass Behörden hier ihren **Ermessensspielraum nutzen und Versammlungen ermöglichen** können und sollten – dazu im nächsten Abschnitt.

Des Weiteren ermöglichen einige Bundesländer ausdrücklich die **Erlaubnis** von Versammlungen (sog. Erlaubnisvorbehalte), die von der Versammlungsbehörde einzuholen ist, teilweise unter Beteiligung der Gesundheitsbehörde. So ist zum Beispiel in § 1 Absatz 7 der [Berliner Verordnung](#) geregelt, dass Versammlungen von bis zu 20 Teilnehmenden von der Versammlungsbehörde genehmigt werden können – in besonders gelagerten Einzelfällen und wenn aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Andere Bundesländer setzen keine Höchstzahl an Teilnehmenden fest, sondern ermöglichen der Versammlungsbehörde unter Beteiligung der Gesundheitsbehörde eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung (so [§ 1 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt](#)). Teils werden auch mögliche Versammlungs-Auflagen aufgelistet, zum Beispiel die Einhaltung des Mindestabstandes und eine Teilnehmenden-Liste mitsamt Angaben zu Auslandsaufenthalten (§ 1 Absatz 5 i.V.m § 1 Absatz 4 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung).

[Bremen](#) hat sich für eine umgekehrte Herangehensweise entschieden: Hier sind durch Artikel 8 GG geschützte Versammlungen von allen Verboten zur Corona-Eindämmung ausgenommen. Der Behörde ist es jedoch ausdrücklich erlaubt, die Infektionsgefahr bei der Prüfung der Anmeldung der Demonstration zu berücksichtigen und ggf. auch ein Verbot auszusprechen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Beschränkungen

Diese Regelungen sind in vielerlei Hinsicht verfassungsrechtlich bedenklich. Zunächst wurde [vielfach kritisiert](#), dass die Regelungen im IfSG keine ausreichende Rechtsgrundlage für solch einschneidende Maßnahmen bieten – [auch nicht](#) nach den zu diesem Zwecke [eingeführten Gesetzesänderungen](#) vom 27. März 2020.

Das IfSG erlaubt zwar ausdrücklich die Einschränkung der Versammlungsfreiheit (§§ 28 Absatz 1 Satz 3, 32 IfSG). Ob das IfSG aber ausreichend klar regelt, was die wesentlichen Voraussetzungen für einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit sind, ist fraglich; wird den Behörden hier zu viel Spielraum gelassen, ist der Parlaments-Vorbehalt verletzt. Bedenklich sind auch die vielfachen und unübersichtlichen Verweise auf strafrechtliche Sanktionen bis hin zu Gefängnisstrafen, die sich aus dem IfSG ergeben und die durch die Regelungen der Länder übernommen wurden. Strafen müssen für die Bürger*innen klar vorhersehbar sein.

Darüber hinaus ist fraglich, ob die Beschränkungen verhältnismäßig sind. Dieses Erfordernis gilt für die Allgemeinverfügungen und die Rechtsverordnungen der Länder selbst, sowie für jede einzelne durch Behörden getroffene Maßnahme, soweit ihnen ein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Jede Beschränkung der Versammlungsfreiheit muss einen zulässigen Zweck verfolgen, sie muss geeignet und erforderlich sein, um diesen Zweck zu erreichen, und sie darf nicht im Verhältnis zu diesem Zweck unangemessen sein.

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus dienen dazu, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu sichern; indirekt dienen sie damit auch dem Lebensschutz von Erkrankten, die auf eine Intensivbehandlung angewiesen sind. Auch wenn dies sehr wichtige Rechtsgüter sind, müssen sie sorgsam mit unserer Versammlungsfreiheit abgewogen werden. Das heißt, bevor Versammlungen als letztes Mittel verboten werden dürfen, muss geprüft werden, ob sie unter Auflagen oder Beschränkungen durchgeführt werden können. Mildere Mittel haben Vorrang.

Auch in der aktuellen Situation sind zahlreiche Maßnahmen denkbar, die Infektionen mit dem Corona-Virus bei einer Versammlung drastisch minimieren können und damit gegen ein komplettes Verbot sprechen. Abstandhalten, Gesichtsmasken sowie die Begrenzung von Teilnehmer*innenzahlen gelten auch in den sonstigen Lebensbereichen als wirksame Mittel, um eine Infektion zu verhindern. Warum sollte sich dies nicht auf die Versammlungsfreiheit übertragen lassen?

Wie gehen Gerichte und Behörden in Zeiten von Corona mit Demonstrationen um?

Behörden und Gerichte gehen unterschiedlich mit den geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie um, wenn es um Demonstrationen geht. Zum Teil wird und wurde – wenn auch stark eingeschränkt – noch wie geplant demonstriert. Zum Teil wurden Demonstrationen, für die umfassende Schutzvorkehrungen seitens der Veranstalter*innen zugesichert wurden (z.B. die Einhaltung eines Abstandes von 5–10 Metern zwischen den Teilnehmenden, Mundschutz, kein öffentlicher Aufruf) oder die sogar nur auf zwei Teilnehmer*innen begrenzt waren, gerichtlich verboten.

Beispielsweise fand eine [Mahnwache von Atomkraftgegnern in Münster](#) statt, weil sich Stadt und Organisator*innen auf einen Kompromiss einigten: Mundschutz, höchstens 15 Teilnehmer*innen und 1,5 m Abstand zwischen ihnen.

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hielt am 27. März 2020 im Eilverfahren am Verbot einer Versammlung fest, die sich gegen das Versammlungsverbot aufgrund der Kontaktbeschränkungen richtete. Die Anmeldung sah 10–15 Teilnehmende vor, die einen Mindestabstand von zwei bis drei Metern einhalten würden. In seiner Begründung verwies das Gericht auf die Effektivität des Gefahrenabwehrrechts, einen weiten Ermessensspielraum der Behörden bei erheblichen Gefahren für Leib und Leben und die Notwendigkeit einer schnellen Unterbrechung der Infektionsketten. In der Folgenabwägung stellt das Gericht den Schutz von Leib und Leben klar über die Versammlungsfreiheit, ohne zu versuchen, diese zwei hochrangigen Verfassungsgüter in einen schonenden Ausgleich zu bringen (vgl. [Martini/Plöse](#)). Dabei fordert das Bundesverfassungsgericht gerade im Eilrechtsschutz gegen Versammlungsverbote eine besonders intensive Prüfung, da Verbote der schärfste Eingriff in die Versammlungsfreiheit sind ([Brokdorf-Beschluss](#), Rn 96).

Auch das [VG Dresden](#) hielt in seiner Entscheidung vom 30. März 2020 eine Allgemeinverfügung, die die Versammlungsfreiheit einschränkt, für rechtmäßig. Das Konzept für die Demonstration „Gesundheit und Grundrechte für alle“ hatte vorgesehen, dass die Demonstrierenden Mundschutz tragen und den erforderlichen Abstand halten. Zwar kennt das Gericht an, dass es „gerade in Zeiten der Krise für die demokratische Gesellschaft unabdingbar sei, dem Einzelnen Möglichkeiten zur Teilhabe am politischen Diskurs zu eröffnen“. Es verweist jedoch auf „andere

Möglichkeiten [...], in den politischen Diskurs zu treten“, ohne dafür konkrete Beispiele zu nennen. Sollten damit digitale Protestformen gemeint sein, wirft dies ernste Fragen auf.

Das [VG Neustadt](#) verbot sogar eine Versammlung von zwei Personen, da sich hierdurch Menschenansammlungen bilden könnten. Das [VG Berlin](#) untersagte eine Kunstaktion mit dem Titel „Wir hinterlassen Spuren – #LeaveNoOneBehind“, bei der einzelne Personen vor dem Brandenburger Tor Schuhe abstellten, um auf die Situation der Geflüchteten in den griechischen Camps aufmerksam zu machen.

Argument 1: Digitaler Protest als Alternative

Bei allen Chancen, die die Digitalisierung für kreativen und innovativen Protest bietet: Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann eine Verlagerung des zivilgesellschaftlichen Protests in den digitalen Raum ein Verbot physischer Protestformen nicht rechtfertigen.

Zunächst ist zweifelhaft, ob digitale Protestformen unter die im Grundgesetz geschützte Versammlungsfreiheit fallen. Auf eine [kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE von 2012](#) im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen bei Jugendlichen, die virtuell gegen die GEMA protestierten, vertrat die Bundesregierung den Standpunkt, dass virtuelle Demonstrationen nicht von Artikel 8 des Grundgesetzes geschützt sind.

Außerdem, und das ist hier entscheidend, betont das Bundesverfassungsgericht stets, dass gerade die Möglichkeit, im öffentlichem Raum Aufmerksamkeit zu erzielen, ein wichtiger Teil der kollektiven Meinungsbildung ist und damit ebenfalls ein konstituierendes Element der demokratischen Staatsordnung (vgl. [BVerfGE 128, 226 – Fraport](#), Rn 70).

Argument 2: Keine Kontrolle über Menschenansammlungen

Das [VG Dresden](#) argumentierte darüber hinaus, dass die Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen außerhalb des Einflussbereichs des Versammlungsleiters stände. In diese Richtung argumentiert auch das [VG Neustadt](#), das eine Zwei-Personen-Demo untersagte: Es gebe keine ausreichende Gewähr dafür, dass es durch Gegendemonstrationen nicht doch zu Menschenansammlungen käme.

Dieses Argument überzeugt nicht. Versammlungsleiter*innen können auch sonst die Einhaltung von Auflagen nicht mit Zwang durchsetzen. Vor allem aber wird hier der Schutzauftrag des Staates verkannt, der sich aus der Versammlungsfreiheit ergibt. Dieser Schutzauftrag umfasst das Recht auf staatliche Unterstützung bei der Durchführung von Versammlungen, und zwar so, dass der Versammlungsfreiheit zur größtmöglichen Wirkung verholfen wird.

Daher ist es grundsätzlich Aufgabe des Staates, gegen Dritte oder einzelne Versammlungsteilnehmer*innen vorzugehen, wenn diese die Durchführung der Versammlung gefährden – und nicht die Versammlung zu verbieten oder aufzulösen. So dürfen Nazi-Aufmärsche nur im Extremfall wegen der zu erwartenden Proteste und Gegendemonstrationen verboten werden. Aufgabe des Staates ist es auch, ein Sicherheitskonzept ggf. in Kooperation mit den Versammlungsleiter*innen zu erstellen, wenn beispielsweise Ausschreitungen zu erwarten sind (vgl. [Brokdorf-Beschluss](#), Rn. 94; [BVerfG-Beschluss](#) zum Sternmarsch auf Heiligendamm, Rn. 35). Diese Grundsätze gelten ebenso für Gefahren durch ein Virus.

Dies übersieht auch das VG Berlin, das keine Ausnahme vom Berliner Versammlungsverbot für die Aktion „LeaveNoOneBehind“ vor dem Brandenburger Tor ermöglichte (Entscheidung noch nicht öffentlich, Bericht [hier](#)). Die Polizei ging daher auch gegen Personen vor, die im Vorbeigehen ein Paar Schuhe abstellten.

Die Berliner Entscheidung ist bemerkenswert, weil in Berlin für Versammlungen von bis zu 20 Teilnehmer*innen Ausnahmen vom Kontaktverbot gewährt werden können. Bei der besagten Demonstration sollten nur 14 Personen permanent am Versammlungsort anwesend sein, was acht Personen überwachen sollten. Trotzdem argumentierte das VG Berlin, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Höchstgrenze eingehalten werde. Zudem seien auch die Personen, die darauf warten, an der zu der Versammlung gehörenden Kunstaktion teilzunehmen, bereits als Teilnehmer*innen der Versammlung zu sehen.

Wenn die Einhaltung von Höchstgrenzen aber auch bei Anwesenheit von dafür zuständigen Ordner*innen als nicht ausreichend gewährleistet angesehen wird, ist fraglich, wann diese Ausnahmeregelung je zur Anwendung kommen soll.

Argument 3: Mangelnde Außenwirkung

Das VG Dresden sowie das VG Berlin bemerken zudem, dass die jeweiligen Demonstrationen aufgrund der Schutzvorkehrungen ohnehin Außenwirkung einbüßen würden oder in ihrem Wesen verändert wären.

Ob die Demonstration in ihrer gewählten Form die gewünschten Zwecke erreicht, muss jedoch den Demonstrierenden überlassen werden (vgl. [Brokdorf-Beschluss](#), Rn. 62, 85). In den letzten Wochen sind viele neue Protestideen entstanden. Es ist nicht Aufgabe des Staates, diese Ideen bezogen auf ihre Durchschlagskraft zu bewerten.

Argument 4: Nur kurze Beschränkungen

Für die Rechtmäßigkeit von Versammlungsverboten sprach für die Gerichte bisher weiterhin die kurze Zeitspanne, während der die Beschränkungen gelten würden. Hier sollte allerdings nicht vergessen werden, dass gerade jetzt – also in Zeiten massiver Grundrechtsbeschränkungen – der Zivilgesellschaft ihr Recht auf Protest nicht genommen werden darf.

Der Verweis auf eine lediglich temporäre Aussetzung der Versammlungsfreiheit übersieht, dass jeder Fall eines Verbotes eine bestimmte Versammlung zu einer bestimmten Zeit abzuhalten die Versammlungsfreiheit für die Grundrechtsträger*innen vollständig entwertet – insbesondere dann, wenn es auf den Zeitpunkt entscheidend ankommt (vgl. [Brokdorf-Beschluss](#); [BVerfG-Beschluss](#) zum G20-Protestcamp, Rn. 29). Besonders deutlich wird das bei Versammlungen, die sich gegen die aktuellen Pandemieschutz-Maßnahmen richten.

Fazit:

Die Versammlungsfreiheit ist ein konstituierendes Element für den demokratischen Staat und die Grundlage dafür, dass sich die Zivilgesellschaft an der politischen Meinungs- und Willensbildung beteiligen kann. Gerade in Zeiten massiver Grundrechtsbeschränkungen mit unabsehbaren Folgen darf der Zivilgesellschaft das

Recht auf Meinungskundgabe und Protest nicht einfach durch generelle Demonstrationsverbote genommen werden.

Bei Demonstrationen darf die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nicht allein auf Versammlungsleiter*innen abgewälzt werden. Hier trifft den Staat eine Gewährleistungspflicht. Er muss dafür Sorge tragen, dass eine Versammlung nach Möglichkeit ungestört ablaufen kann. Ebenso ist ein Verweis auf einen späteren Zeitpunkt oder auf den digitalen Raum kritisch zu sehen: Das droht die Versammlungsfreiheit, insbesondere das in ihr enthaltene Recht auf Selbstbestimmung, auszuhöhlen. Ein Verweis auf „Alternativen“ kommt also letztlich einem Verbot gleich.

Hingegen steht es dem Staat nicht zu, über die Wirksamkeit einer geplanten Versammlung zu urteilen. Spätestens seit Greta Thunberg die Fridays for Future-Demonstrationen initiierte, muss klar sein, dass auch eine Ein-Personen-Demonstration weltweite Veränderungen anstoßen kann.

Die Bundesländer, deren Corona-Maßnahmen kaum Raum für die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit lassen, sind daher aufgefordert, Möglichkeiten für Ausnahmen zu schaffen. Solche Ausnahmeregelungen sind dann im Lichte der wesentlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die Demokratie und den Rechtsstaat auszulegen. Es muss also in jedem Einzelfall eine Verhältnisprüfung durchgeführt werden und die Versammlung erlaubt werden, wenn das Infektionsrisiko durch Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Letzteres wäre wohl insbesondere der Fall, wenn sich die Versammlung im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen hält oder darüber hinaus geht – etwa durch Mundschutz-Tragen, weiten Mindestabstand oder Verzicht auf Flugblätterverteilung und öffentlichen Aufruf.